

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth (GeschO)

GeschO – bisher	GeschO - neu	Anmerkungen
I. Der Stadtrat § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten (1) Dem Stadtrat obliegt weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten: 11. die Genehmigung von städtischen Baumaßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 500.000 € für die einzelne Maßnahme erfordern sowie der Abschluss von Verträgen mit einem Aufwand von mehr als 500.000 € ,	I. Der Stadtrat § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten (1) Dem Stadtrat obliegt weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten: 11. die Genehmigung von städtischen Baumaßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 2.000.000 € für die einzelne Maßnahme erfordern sowie der Abschluss von diesbezüglichen Verträgen mit einem Aufwand von mehr als 2.000.000 € ,	Um die Zusammenarbeit zwischen BWA und Stadtrat effizienter zu gestalten und Baumaßnahmen zu beschleunigen , hat der Ältestenrat die Anpassung empfohlen.
III. Ausschüsse, Gremien Allgemeines § 8 Bildung, Auflösung (4) ¹ Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der/die OberbürgermeisterIn, seine/ihre Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO) . ² Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).	III. Ausschüsse, Gremien Allgemeines § 8 Bildung, Auflösung (4) ¹ Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister oder ein von der Oberbürgermeisterin bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO) . ² Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³ Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).	1. Entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage - Wittmann/Grasser/Glaser RdNr. 19 zu Art. 33 GO: „Bei der Vorsitzübertragung ist der erste Bürgermeister in seiner Entscheidung frei, welchen Personen er den Vorsitz für welchen Ausschuss und für welchen Zeitraum überträgt.“